Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats, S. 389. — Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache, 393. — Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, S. 395. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Mitwirkung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten, S. 397. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 398.

(Nr. 8460.) Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in Deutscher Sprache statt.

§. 2.

In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in Deutscher Sprache wieder einzureichen.

§. 3.

Für die Dauer von höchstens zwanzig Jahren, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Kreise oder Kreistheile der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der Deutschen für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schul-

Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen, der Gemeindeversammlungen und Vertretungen der sonstigen Kommunalverbände gestattet werden.

Während des gleichen Zeitraums kann durch Verfügung der Bezirksregierung den der Deutschen Sprache nicht mächtigen Beamten ländlicher Gemeinden, durch Verfügung des Appellationsgerichts den der Deutschen Sprache nicht mächtigen Gerichtsvögten und Vormündern gestattet werden, ihre amtlichen Berichte und Erklärungen in der ihnen geläufigen Sprache einzureichen.

§. 4.

Ist vor Gericht unter Betheiligung von Personen zu verhandeln, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, so muß ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden.

Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

Das Protokoll ist in diesen Fällen in Deutscher Sprache aufzunehmen und falls es einer Genehmigung Seitens einer der Deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf, derselben durch den Dolmetscher in der fremden Sprache vorzutragen.

Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch können Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder eine Anlage niedergeschrieben werden. In dazu geeigneten Fällen kann dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

§. 5.

Die Beeidigung des Dolmetschers erfolgt ein für allemal oder vor Ausübung seiner Verrichtung im einzelnen Falle dahin:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt, so ersetzt der Diensteid den Dolmetschereid.

§. 6.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Betheiligten dem Dolmetscher die Ableistung des Eides erlassen.

Dieser Verzicht muß in der Sprache der Betheiligten im Protokolle vermerkt werden.

Bei denjenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen die Zuziehung eines Protokollführers gesetzlich nicht erfordert wird, bedarf es auch der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der fremden Sprache mächtig ist.

§. 7.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind. In diesem Falle kann das

das Protokoll, sofern es Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, in der fremden Sprache aufgenommen, es muß jedoch die Uebersetzung in das Deutsche alsbald bewirkt werden.

Falls das in Deutscher Sprache aufgenommene Protokoll der Genehmigung Seitens einer der Deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf, ist es derselben durch eine der amtlich mitwirkenden Personen in der fremden Sprache vorzutragen.

§. 8.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber oder Protokollführer wahrgenommen werden, sofern der Gerichtsschreiber oder Protokollführer gleichzeitig als Dolmetscher angestellt ist.

§. 9.

Die in den §§. 4. bis 8. für die Verhandlungen vor den Gerichten gegebenen Vorschriften finden auf die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden in denjenigen Angelegenheiten, für welche ein kontradiktorisches Verfahren vorgeschrieben ist, sowie auf die Verhandlungen vor den Auseinandersetzungsbehörden und den Kommissarien derselben und auf die mündlichen Verhandlungen vor den Standesbeamten entsprechende Anwendung.

§. 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere auch:

1) die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10. §§. 213—215., Theil II. Titel 2. §§. 37—39., die §§. 75. 87. und 422. des Anhangs zu derselben, sowie das Gesetz vom 26. Januar 1857. (Gesetz-Samml. S. 64.);

2) die §§. 58—64. und 329. der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805., der zweite Absatz des Artikels 27. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 209.), der §. 24. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 933.), soweit er sich auf die Fähigkeit des Dolmetschers bezieht, als Gerichtsschreiber mitzuwirken, sowie der zweite Absatz des §. 144. und der §. 148. derselben Strafprozeßordnung;

3) alle Vorschriften über den Gebrauch der Polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschließlich des Erlasses wegen Uebersetzung der Gesetze in die Polnische Sprache vom 20. Juli 1816. (Gesetz-Samml. S. 204.);

4) die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 183.);

5) alle Vorschriften über den Gebrauch der Dänischen Geschäfts- und Gerichtssprache in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Allerhöchsten Erlasses, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung, vom 13. April 1867. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 267.).

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 5. §§. 180—183. und Titel 12. §§. 125—130. und 132., sowie in den §§. 31. und 32. des Anhangs zu demselben enthaltenen Bestimmungen.

Die Beobachtung der Vorschriften in dem ersten und dritten Absatze des §. 4. dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§. 6. 7. und 8. nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des §. 139. des angezogenen Titels 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts anzusehen.

Ingleichen treten die genannten Vorschriften des §. 4. an die Stelle der im ersten Absatze des Artikels 332. der Rheinischen Strafprozeßordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung.

§. 11.

Unberührt von diesem Gesetze bleiben:

1) die Vorschriften, nach welchen den der Deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind;
2) die Vorschriften über die Anstellung der Dolmetscher, über ihre Ablehnung und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 8.;
3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebersetzung von Urkunden;
4) die Vorschriften über das Verfahren der Notare. — Jedoch tritt der §. 34. des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845. (Gesetz-Samml. S. 487.) außer Kraft;
5) die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsmännern.

Soweit die zu Nr. 3. und 4. erwähnten Vorschriften die Beeidigung der Dolmetscher erfordern, erfolgt diese nach §. 5. dieses Gesetzes.

§. 12.

Einer nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften ein für allemal beeidigten Dolmetscher bedarf es nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. August 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
v. Bülow.

(Nr. 8461.) Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 28. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats, was folgt:

Es wird hierdurch zunächst auf die Dauer von fünf Jahren neben der Deutschen Sprache der Gebrauch

I. der Polnischen Sprache:

A. für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Kreise Wongrowitz, Mogilno, Gnesen; der Polizeidistrikte Inowraclaw, Kruschwitz, Markowitz und Strelno des Kreises Inowraclaw; des Polizeidistrikts Budsin des Kreises Chodschesen; ferner der Kreise Adelnau, Buk, Kosten, Schrimm, Wreschen, Pleschen, Schildberg, Krotoschin, Kröben, Posen, Schroda, Samter; des Polizeidistrikts Storchnest des Kreises Fraustadt; der Polizeidistrikte Wollstein, Rackwitz und Altkloster des Kreises Bomst und des auf dem linken Warthe-Ufer belegenen Theils des Kreises Obornik,

in der Provinz Posen;

B. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände und Gemeindevertretungen in den Stadtgemeinden Powidz, Mieltschin, Grabow, Mixstadt, Dubin, Kroeben, Scharfenort und Opalenica,

in der Provinz Posen;

C. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen der Ortschaften Klaszczoreck und Gumowo (im Amtsbezirke Leibitsch Nr. 6.), Elgiszewo (im Amtsbezirke Chelmonie Nr. 10.), Borowna (im Amtsbezirke Preußisch-Lauke Nr. 11.), Plywaszewo (im Amtsbezirke Neu-Schönsee Nr. 12.), Mlewo und Silbersdorf (im Amtsbezirke Richnau Nr. 16.), Bischöflich-Papowo, Folgowo, Staw und Chrapitz (im Amtsbezirke Paulshof Nr. 18.), Papau (im Amtsbezirke Papau Nr. 20.), Ostaszewo (im Amtsbezirke Lulkau Nr. 21.), Bruchnowo und Grzywno (im Amtsbezirke Sternberg Nr. 22.), Konczewitz (im Amtsbezirke Kunzendorf Nr. 23.), Lonczyn und Birglau (im Amtsbezirke Birglau Nr. 25.), Siemon (im Amtsbezirke Tannhagen Nr. 26.), Renczkau (im Amtsbezirke Renczkau Nr. 27.), Koryt und Swiesczyn (im Amtsbezirke Rosenberg Nr. 28.) des Kreises Thorn,

in der Provinz Preußen;

II. der

II. der Litthauischen Sprache:

D. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in dem zur Provinz Preußen gehörigen Kreise Heydekrug mit Ausnahme der Amtsbezirke Karkeln, Spucken, Schakuhnen und Ruß;

III. der Dänischen Sprache:

E. für die mündlichen Verhandlungen der Kreisvertretung des Kreises Hadersleben;

F. für die mündlichen Verhandlungen und protokollarischen Aufzeichnungen der Hardesvertretungen der Kreise Sonderburg und Apenrade, und der Hardesvogteibezirke Lygumkloster und Wisbye des Kreises Tondern;

G. für die mündlichen Verhandkungen und protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Vertretungen und Versammlungen der Landgemeinden und der sonstigen kleineren Kommunalverbände der Landdistrikte der Kreise Hadersleben, Sonderburg, Apenrade, der Hardesvogteibezirke Lügumkloster und Wisbye mit Ausschluß des Kirchspiels Uberg im Kreise Tondern, des Kirchspiels Bau und des Landgemeindebezirks Hönschnap im Kreise Flensburg,

in der Provinz Schleswig-Holstein;

IV. der Französischen Sprache:

H. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Bürgermeistereien Bellevaux und Weismes, sowie der Landgemeinden Faymonville und Sourbrodt der Bürgermeisterei Büttgenbach,

in der Rheinprovinz

als Geschäftssprache gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. August 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister
des Innern:

Falk. Leonhardt.

(Nr. 8462.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 28. des Gesetzes vom 3. Juni 1876. (Gesetz-Samml. S. 125.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche dieser Provinzen, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1) bei Feststellung des Regulativs für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (Gesetz vom 3. Juni 1876. Art. 8.);

2) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (Art. 24. Nr. 1.);

3) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 24. Nr. 2.);

4) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24. Nr. 5.);

5) bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (Art. 24. Nr. 6.);

6) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll Art. 24. Nr. 7.), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern;

7) in allen Fällen der Art. 24. und 27. Abs. 1. a. a. O., wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrath geltend zu machen sind.

Artikel II.

Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1) bei den von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Gesetz vom 3. Juni 1876. Art. 11. Abs. 2.);

2) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll (Art. 24. Nr. 7.).

 Ge-

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet in den Fällen zu 1. die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu 2. an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt:

1) in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3. des Gesetzes vom 25. Mai 1874.);
2) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5. des Gesetzes vom 25. Mai 1874.);
3) in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§. 23. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. und Art. 8. des Gesetzes vom 25. Mai 1874.);
4) in den Fällen der Art. 3. 4. 7. 17. Abs. 6., der Art. 24. und 27. des Gesetzes vom 3. Juni 1876., soweit nicht in den Art. 1. und 2. dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Art. 27. Abs. 3. des Gesetzes vom 3. Juni 1876. stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Artikel IV.

Ob und welche Aenderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 23. des Gesetzes vom 3. Juni 1876. bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 21. a. a. O. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Merseburg, den 9. September 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8463.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1876., betreffend die Mitwirkung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten.

Nachdem durch Meinen Erlaß vom 10. September 1874. die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überwiesen worden ist, will Ich, einverstanden mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 11. d. Mts., genehmigen, daß das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten fortan auch bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten mitwirkend eintritt.

Mit der Ausführung dieses durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Erlasses sind die Minister der Finanzen, des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Bayreuth, den 13. August 1876.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das am 14. Februar 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen event. Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Labiau II. Emission bis zum Betrage von 456,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13. S. 67. bis 69., ausgegeben den 30. März 1876.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1876., betreffend das dem Wegeverbande Westen, Amts Verden, verliehene Enteignungsrecht bezüglich der zum Ausbau der Landstraße von Intschede bis zur Weserfähre bei Winkel erforderlichen Grundstücke, durch das Stader Tageblatt, amtlichen Anzeiger für den Landdrosteibezirk Stade Nr. 701., erste Seite, vom 1. Juli 1876.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1876., betreffend die Genehmigung der Auflösung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und des zwischen dieser Gesellschaft und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft am 17. März 1876. geschlossenen Vertrages, betreffend die Abtretung des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Stammunternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 31. S. 225. bis 229., ausgegeben den 29. Juli 1876.,

   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 30. dritte Beilage S. 1. bis 4., ausgegeben den 22. Juli 1876.,

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 29. S. 249. bis 253., ausgegeben den 21. Juli 1876.;

4) das am 21. Juni 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium zur Ausgabe von Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Litt. A. im Betrage von 42,000,000 Mark, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 32. S. 237. bis 239., ausgegeben den 5. August 1876.,

   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 30. zweite Beilage S. 1. bis 3., ausgegeben den 22. Juli 1876.,

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 29. S. 253. bis 256., ausgegeben den 21. Juli 1876.;

5) das am 21. Juni 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium zur Ausgabe von Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Litt. B. im Betrage von 51,000,000 Mark, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 32. S. 239. bis 242., ausgegeben den 5. August 1876.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 30. zweite Beilage S. 3. bis 6., ausgegeben den 22. Juli 1876.,

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 29. S. 256. bis 259., ausgegeben den 21. Juli 1876.;

6) das am 26. Juni 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 9,000,000 Mark durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 31. S. 276. bis 279., ausgegeben den 4. August 1876.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 31. S. 191. bis 194., ausgegeben den 29. Juli 1876.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 31. S. 193. bis 196., ausgegeben den 2. August 1876.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juni 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Görlitz bezüglich derjenigen Grundstücke, welche zu der aus Anlaß des Neubaues einer zweiten Neißebrücke nothwendig gewordenen Verlegung des rechtsseitigen öffentlichen Uferweges erforderlich sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 31. S. 245., ausgegeben den 29. Juli 1876.;

8) das am 30. Juni 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Oberbrechen im Unterlahnkreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 33. S. 245. bis 248., ausgegeben den 17. August 1876.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juli 1876., betreffend die Verlängerung der der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft durch die landesherrlichen Konzessionsurkunden vom 6. April 1872. und vom 17. September 1873. zur Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahnen von Cüstrin nach Stettin und von Altwasser über Friedland bis zur Böhmischen Landesgrenze gestellten Frist bis zum Schlusse des Jahres 1877., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31. S. 251., ausgegeben den 4. August 1876.,

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 31. S. 166., ausgegeben den 4. August 1876.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 31. S. 196., ausgegeben den 2. August 1876.,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 31. S. 245., ausgegeben den 29. Juli 1876.;

10) das am 17. Juli 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 30,000,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34. S. 312. bis 314., ausgegeben den 25. August 1876.;

11) das am 26. Juli 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 1,763,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 36. S. 375. bis 377., ausgegeben den 2. September 1876.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts in Bezug auf die zum Bau einer Wasserstraße zwischen den Rheinsberger Seen und den Mecklenburgischen Wasserstraßen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 34. S. 311., ausgegeben den 25. August 1876.;

13) das am 2. August 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 3,000,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 38. S. 391. bis 394., ausgegeben den 9. September 1876.;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 24. August 1876., betreffend eine Ergänzung des durch die Allerhöchste Ordre vom 28. September 1875. genehmigten Verfassungsstatuts für die Landschaft des Fürstenthums Osnabrück, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 38. S. 313., ausgegeben den 8. September 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).